



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

10. EWIR Workshop der Universität zu Köln

Universität zu Köln, 25.01.2024



www.bundesnetzagentur.de



grundzuständiger MSB für konventionelle Messtechnik



analoge und digitale Zähler & konventionelle Messsysteme (RLM-Messung)

grundzuständiger MSB für intelligente Messtechnik



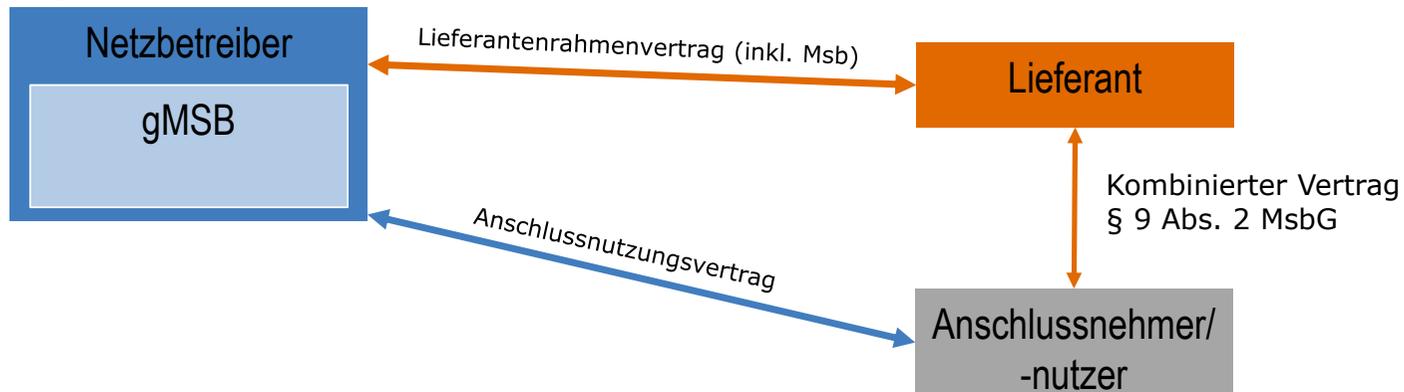
moderne Messeinrichtungen & intelligente Messsysteme

wettbewerblicher MSB

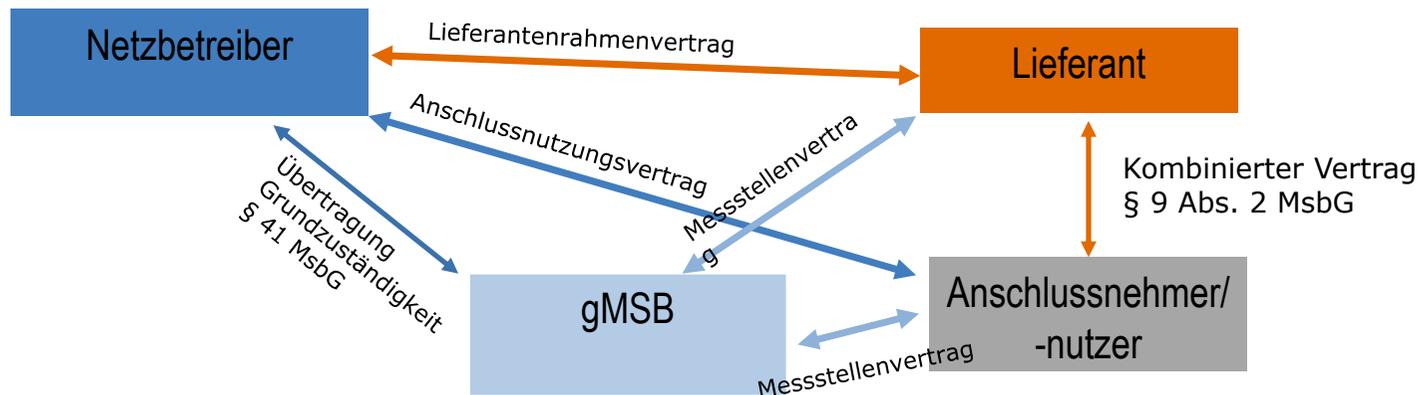




gMSB für konventionelle Messtechnik



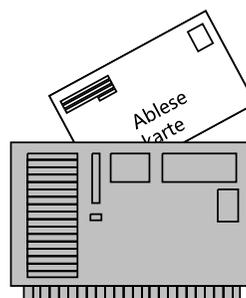
gMSB für mME und iMSys





Fer eHZ RLM Gas mME SMGW

Hardware

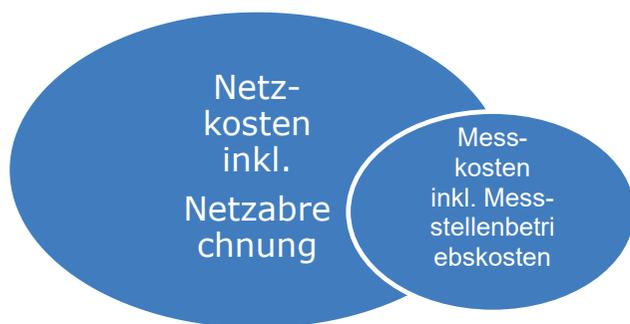


Systeme

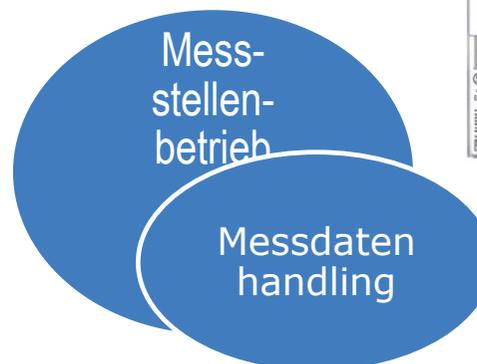


Personal

Erlösbergrenze



Preisobergrenze + zulässige Zusatzentgelte



Rolloutplanung

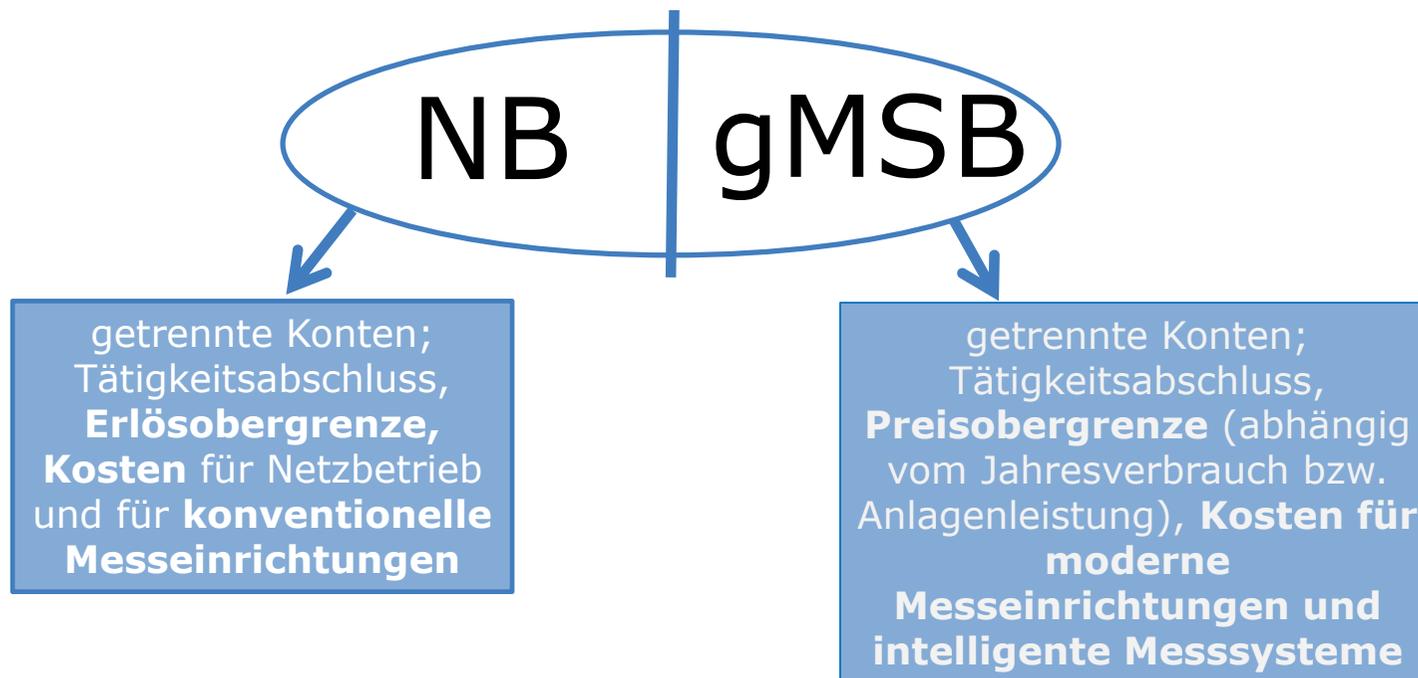


Bis 2032 sind alle Messstellen mit mME auszustatten-> keine konventionellen Messeinrichtungen mehr



§ 3 Abs. 4 S.2 MsbG:

„Die *Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs* für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme *von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung* ist über die *buchhalterische Entflechtung* sicherzustellen; die §§ 6b, 6c und 54 des EnWG sind entsprechend anzuwenden.“



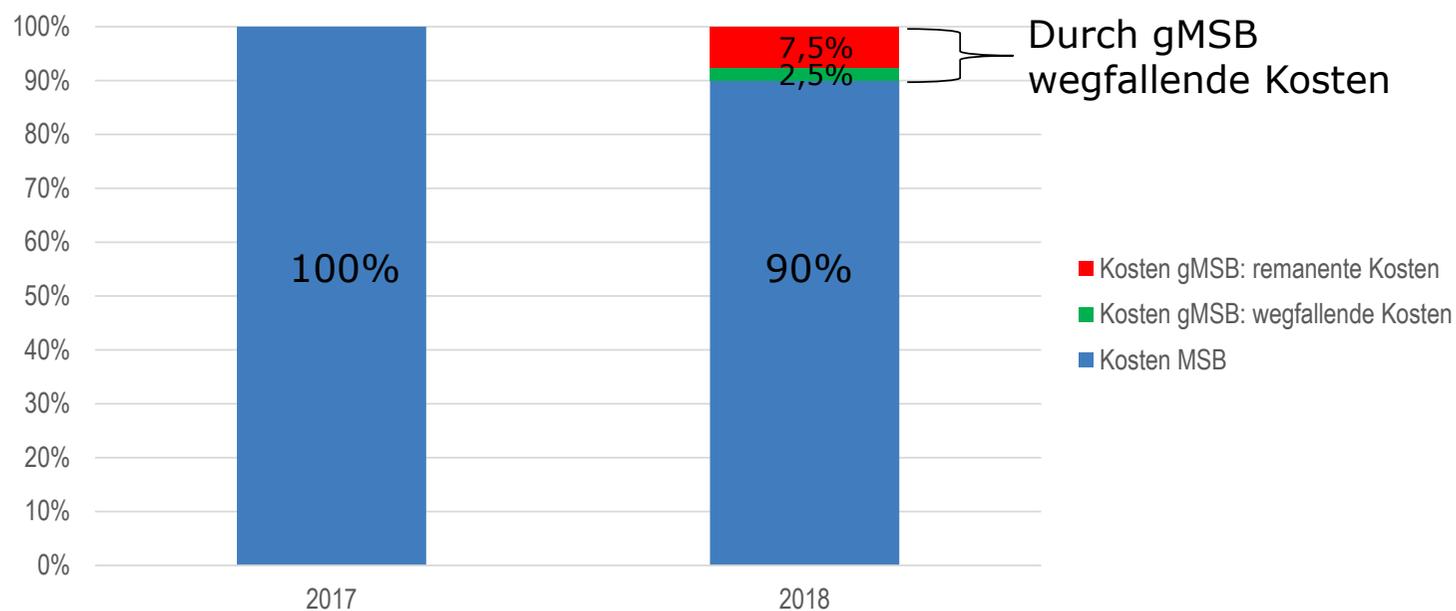


§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV:

*„Einbezogen in das Regulierungskonto wird darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden **Kosten des Messstellenbetriebs**, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und **soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.**“*

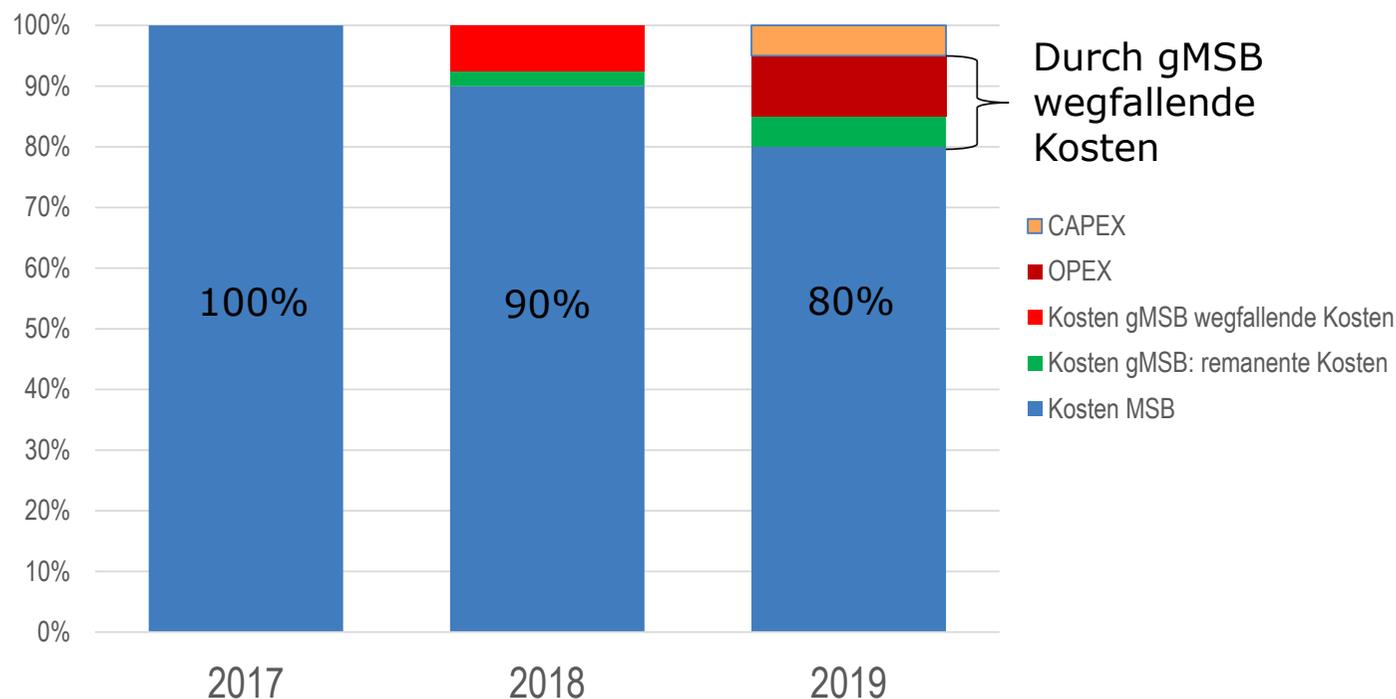


- Baut der gMSB eine moderne Messeinrichtung ein, reduzieren sich die tatsächlich entstanden Kosten des NB für den konventionellen MSB → die **Kostenverschiebung** ist **im RegK** abzubilden.
- Problem: die Kosten verringern sich nicht vollständig proportional zum Abgang der Zähler. Es ergeben sich **remanente Kosten** beim VNB, z.B. für Personal oder das Zählermanagementsystem.





- Im Jahr 2019 trat der **Kapitalkostenabgleich** in Kraft. Die durch den gMSB von mME und iMSys wegfallenden Kosten mussten weiter unterteilt werden in CAPEX und OPEX. Der **Abzug im RegK darf nur auf den OPEX-Anteil** erfolgen, da der CAPEX-Anteil bereits durch den Kapitalkostenabschlag abgezogen wird (kein Doppelabzug).





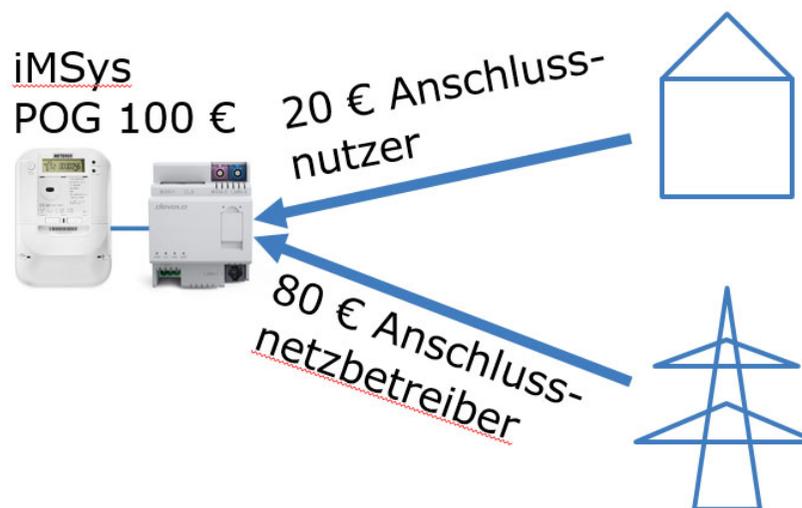
- Im **aktuellen EHB für das Regulierungskonto des Jahres 2022** erfolgt die Abfrage weiterhin nach der gleichen Logik wie für das Jahr 2019 dargestellt.

E4. Kostenveränderung im Bereich Messstellenbetrieb (inkl. Messung) des Jahres 2022

Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV	[EUR]	Anzahl der Mess- einrichtungen zum 01.01.2022 [Stück]	Anzahl der Mess- einrichtungen zum 31.12.2022 [Stück]
Für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV).			
davon CAPEX			
In der Erlösobergrenze 2022 enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)			
davon CAPEX			
Differenz	0		
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer mit konventionellen Messgeräten verursacht, bei denen der Netzbetreiber Messung oder Messstellenbetrieb durchführt			
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der Zähler durch eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 MsbG (Speichertiefe f. mME) oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ersetzt wurde			
Wurde aufgrund des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV bereits bei der Verprobung eine Korrektur der zulässigen Erlöse für den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) berücksichtigt?			Bitte wählen
Sollten Sie Angaben zur Ermittlung der Differenz gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV machen wollen, geben Sie diese bitte unter dem Tabellenblatt "H. Erläuterungen" an.			

Zukünftige Herausforderungen beim Kostenabgleich im RegK:

- Sonderabschreibungen für den Restwert von konventionellen Zähler, die vor Ablauf ihrer Nutzungsdauer ausgebaut werden müssen.
- MsbG Novelle: Netzbetreiber wird ab 2024 an der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen beteiligt.





- Durch die gesetzliche Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen und Rollenzuordnungen sind die Kostenzuordnung und -abgrenzung ausgesprochen differenziert.
- Ziel des Gesetzes bleibt es, dass der Verbraucher nicht doppelt für das Messwesen zahlt und der Netzbetreiber seine effizienten Kosten einmalig zurückverdient.
- Ausgangsbasis ist die richtige Zuordnung der Leistungen und Rollen im vertikal integrierten Unternehmen im Rahmen der Entflechtung der Rollen. Es besteht ein Informationsvorsprung des Unternehmens.
- Als Instrumente stehen die Tätigkeitsabschlüsse und das Regulierungskonto zur Verfügung.
- Wie so oft in der Regulierung, braucht es systemische Prüfungsansätze, um den Thema gerecht zu werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!